



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/566/12-2013

BETREFF

Entwurf eines EUPatientenmobilitätsgesetz – EU-PMG; Stellungnahme

DATUM

13.08.2013

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Bezug: BMG-90000/0109-II/A/2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Zu Art 7 (Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten):

Gemäß dem geplanten § 5a Abs 4 werden die Träger von Krankenanstalten verpflichtet, "Pfleger über sämtliche voraussichtliche Kosten einschließlich zu erwartender Folgekosten für die Leistungen der Krankenanstalt zu informieren". Es muss darauf hingewiesen werden, dass bei medizinischen Behandlungen auch unvorhersehbare oder unerwartete Komplikationen und Ereignisse auftreten können. So wird bei einem bestimmten Eingriff grundsätzlich nicht von einem anschließend notwendigen Aufenthalt in der Intensivstation ausgegangen, ein solcher kann aber aufgrund unvorhersehbarer Komplikationen dann doch notwendig werden und verteuert den Aufenthalt gegenüber der ursprünglich ausgestellten Kosteninformation wesentlich. Derartige Umstände können naturgemäß bei der Aufstellung der "voraussichtlichen Kosten" nicht berücksichtigt werden. Die Kosteninformation kann daher immer nur eine Abschätzung der Kosten zum Zeitpunkt der Aufnahme auf Basis der zugrundeliegenden Informationen darstellen. Der Begriff der "Folgekosten" sowie der Unterschied zum Begriff der "voraussichtlichen Kosten" sind unklar. Unter dem Begriff der "voraussichtlichen Kosten" können jedenfalls nur die voraussichtliche Folgekosten für die Leistungen der Krankenanstalt berücksich-

tigt werden, da zB Kosten für einen erforderlichen Rehabilitationsaufenthalt von der Krankenanstalt nicht beziffert werden können.

2. Im Übrigen bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Gesundheit, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC